

Allgemeine Regelungen:

Neue Einzelraumfeuerungsanlagen:

Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe wie Kachelöfen oder Heizkamine mussten vor der Novelle keine konkreten Emissionsanforderungen erfüllen, da sie in der Regel eine Nennwärmeleistung unter 15 kW haben. Die neue Verordnung sieht für diese Geräte eine Typprüfung für alle neuen Einzelraumfeuerungsanlagen vor. Bei dieser Typprüfung wird gemessen, ob eine Feuerungsanlage die neuen Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO), sowie die Mindestwirkungsgrade, einhalten kann.

Tipp: Der Käufer einer neuen Einzelraumfeuerungsanlage sollte drauf achten, dass er vom Verkäufer eine Typbescheinigung erhält, die dokumentiert, dass die Anlage die Grenzwerte einhält. Diese Bescheinigung ist dem Schornsteinfeger auf Verlangen vorzulegen.

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen:

Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die für Staub einen Emissionsgrenzwert von 150 mg/m³ und für Kohlenmonoxid (CO) von 4 g/m³ nicht einhalten, sollen mit einem Staubabscheider nachgerüstet oder außer Betrieb genommen werden.

Die Pflicht, diese Grenzwerte einzuhalten, trifft die Altanlagen schrittweise. Hier gibt es einen langfristigen Zeitplan zur Außerbetriebnahme bzw. Nachrüstung dieser Anlage (siehe Tabelle).

Datum auf dem Typschild	Zeitpunkt der Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme
bis einschließlich 31.12.1974 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – einschließlich 21.03.2010	31.12.2024

Übergangsregelung für Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen:

Bestehende Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 4 kW, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, dürfen nur weiterbetrieben werden, wenn die Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Abs. 1 Satz 1 in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Errichtung ab folgenden Zeitpunkten eingehalten werden:

Zeitpunkt der Errichtung	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte
bis einschließlich 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 – 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 – einschließlich 21.03.2010	01.01.2025